



Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss			
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: I	Amt: Bürgermeisterbüro/Ratsbüro	Sachbearb.: Frau Sibert/Herr Piechaczek
----------------	------------------------------------	--

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:
Finanzabteilung	
Bürgermeisterbüro	
Hauptamt	

gesehen:	I	II	III

**TOP: Hauptsatzung der Stadt Schmallenberg
- Erlass der 2. Änderungssatzung**

Produktgruppe: 11.01 Verwaltungsmanagement

1. Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt den der Vorlage X/802 als Anlage beigefügten Satzungsentwurf als 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Schmallenberg.

2. Sachverhalt und Begründung:

Die Hauptsatzung der Stadt Schmallenberg vom 01.08.2014 soll durch eine 2. Änderungssatzung geändert werden. Aktuell stehen folgende Änderungen an:

§ 4 Ortsvorsteher

Redaktionelle Änderung in Absatz 2. Gemäß § 39 GO NRW sollen Ortsvorsteher in dem Stadtbezirk wohnen, für den sie bestellt werden und müssen dem Rat angehören oder angehören können.

Redaktionelle Änderung in Absatz 5 Satz 1. Gemäß der Entschädigungsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalens ist bei der monatlichen Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteher keine Einwohnerstaffel mehr zu berücksichtigen. Deshalb soll „nach der Einwohnerstaffel des § 3 Abs.2 S. 2“ durch „nach Maßgabe“ ersetzt werden.

§ 8 Anregungen und Beschwerden

Redaktionelle Änderung in Absatz 1 Satz 1. Gem. § 24 Abs. 1 GO NRW hat nicht mehr „Jeder“ das Recht sich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden, sondern nur noch Einwohnerinnen und Einwohner, die mindestens seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen. Des Weiteren wurde in der Gemeindeordnung „schriftlich“ durch „in Textform nach § 126 BGB“ ersetzt.

§ 12 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

Anpassung des § 12 Abs. 4 Satz 4 Buchst. a) Satz 2. Um einer ständigen Anpassung der Hauptsatzung gem. der Entschädigungsverordnung vorzubeugen, wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, den der jetzigen Hauptsatzung festgelegten Betrag von „10,00 €“ auf „nach Maßgabe des in § 3a Abs. 1 Entschädigungsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen festgelegten Betrages“ zu ändern.

§ 12 Abs. 4 Satz 4 Buchst. f) soll ersatzlos gestrichen werden. Der Höchstbetrag von derzeit 84,00 € ist gem. § 3a Abs. 2 der Entschädigungsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen landesweit durch Verordnung abschließend geregelt und kann daher in der Hauptsatzung nicht mehr abweichend festgesetzt werden.

§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen

Die Veränderungen im Informations- und Kommunikationsverhalten der Bürgerinnen und Bürger erfordern, dass die Stadt Schmallenberg ihre Prozesse und Kommunikationswege modernisiert, um den veränderten Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürgern gerecht zu werden. Abnehmende Auflagenzahlen der Tageszeitungen führen zu der Überlegung der Herausgabe eines digitalen Amtsblattes.

Grundlage für öffentliche Bekanntmachungen ist die Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999.

Gem. § 4 Abs. 1 der BekanntmVO können die öffentlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Gemeinde, in einer oder mehreren in der Hauptsatzung hierfür allgemein bestimmten Zeitungen, durch Aushang an der Bekanntmachungstafel oder auf der Internetseite der Stadt vollzogen werden. In § 4 Abs. 2 ist geregelt, dass die für die Stadt oder Gemeinde geltende Form der öffentlichen Bekanntmachungen durch die Hauptsatzung festzulegen ist.

Bisher veröffentlicht die Stadt Schmallenberg gem. § 16 ihrer Hauptsatzung die öffentlichen Bekanntmachungen in der Westfalenpost, nachrichtlich auf der Internetseite www.schmallenberg.de.

Für die Veröffentlichung in der Westfalenpost ist eine Vereinbarung zwischen der Stadt und Funkemedien in Form der Zahlung einer jährlichen Pauschale für die Veröffentlichung von amtlichen Bekanntmachungen in Höhe von ca. 6.400 Euro/Jahr geschlossen worden. Dieser Pauschalbetrag ist in den letzten Jahren stetig gestiegen. Gleichzeitig sinken die Auflagenzahlen der Tageszeitungen kontinuierlich. So lag die Zahl der Abonnenten im gesamten Hochsauerlandkreis im 3. Quartal 2022 bei nur knapp über 31.000.

Somit wird die Zahl der Bürgerinnen und Bürger, die auf diese Weise ihre Informationen erhalten, zunehmend geringer.

Alle anderen Kommunen im Hochsauerlandkreis veröffentlichen ihre amtlichen Bekanntmachungen bereits in eigenen Amtsblättern oder nur auf deren Homepage.

Um bei der Veröffentlichung von amtlichen Bekanntmachungen und weiteren für die Bürgerinnen und Bürger interessanten Informationen eine größtmögliche Verbreitung zu erreichen möchte die Stadt Schmallenberg ein digitales Amtsblatt erstellen. Hier würden die amtlichen Bekanntmachungen in einem Teil, andere Veröffentlichungen der Stadt wie beispielsweise Pressemitteilungen und aktuelle Meldungen in einem zweiten Teil veröffentlicht.

Das Amtsblatt würde wöchentlich bzw. bei Bedarf auf der städtischen Homepage veröffentlicht. Die Stadt würde die Möglichkeit schaffen, das jeweils aktuelle Amtsblatt darüber hinaus den Bürgerinnen und Bürgern in Form eines Newsletters per E-Mail zur Verfügung zu stellen. Weiterhin könnten im Rathaus sowie in den Bankfilialen der Kernstadt einige Exemplare zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt werden. So wäre eine größtmögliche Verbreitung gewährleistet.

Die Vorteile der Einführung eines digitalen Amtsblattes im Überblick:

- **Kosteneinsparungen:** Die jährliche Pauschale an Funkemedien würde entfallen. Alle Dokumente und Fotos liegen in der Regel bereits in digitaler Form vor. Eine entsprechende Software zur Erstellung und Bearbeitung von pdf-Dokumenten ist vorhanden. Die amtlichen Bekanntmachungen werden bereits seit mehreren Jahren auf der städtischen Homepage nachrichtlich veröffentlicht. Somit ist der zusätzliche Aufwand überschaubar.
- **Zeiteffizienz:** Die Veröffentlichung von Informationen in einem digitalen Amtsblatt erfolgt direkt vor Ort. Dies ermöglicht eine effizientere Verwaltung der Inhalte und eine schnellere Bereitstellung von Informationen an die Öffentlichkeit.
- **Barrierefreier Zugang:** Ein digitales Amtsblatt ist für eine breite Öffentlichkeit leichter zugänglich. Bürgerinnen und Bürger können von überall und zu jeder Zeit auf die Informationen zugreifen, ohne physisch an einem bestimmten Ort sein zu müssen.
- **Interaktivität und Suchfunktionen:** Ein digitales Amtsblatt ermöglicht die Integration von interaktiven Elementen, Suchfunktionen und Verlinkungen zu weiterführenden Informationen, was die Benutzerfreundlichkeit erhöht.

Für die Einführung des digitalen Amtsblattes würde § 16 Absatz 1 der Hauptsatzung wie folgt geändert werden müssen:

„(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Schmallenberg, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt der Stadt Schmallenberg vollzogen, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Das Amtsblatt ist auf der Internetseite der Stadt Schmallenberg (www.schmallenberg.de) abrufbar.“

Mit der Einführung eines digitalen Amtsblattes setzt die Stadt Schmallenberg ein wichtiges Zeichen für die Modernisierung der Verwaltung. Diese Maßnahme wird nicht nur Kosten reduzieren, sondern auch die Information und den Service für die Bürgerinnen und Bürger verbessern.

Die Beschlussfassung über die Änderung der Hauptsatzung bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates.